

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-20-02 li-br

Datum
08.07.2011

Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 5 BBesG/§38 Abs. 4 LBesG LSA; Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.12.2010 - 2 C 41.09

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 05.07.2011 - 15.11-03602 - an die Oberfinanzdirektion als Zentrale Bezügestelle des Landes und nachrichtlich an den SGSA Folgendes mitgeteilt:

„I.

Mit dem Urteil 2 C 41.09 vom 16. Dezember 2010 hat das BVerwG die Revision gegen ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2008 zurückgewiesen und einer teilzeitbeschäftigten Lehrerin (Beamtin) den vollen Familienzuschlag für die Kinder zugesprochen, obwohl dem Ehemann (BAT-Angestellter) zum Zeitpunkt der Überleitung in den TVöD am 1. Oktober 2005 keine Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund zustand. Zwar war der Ehemann vor der Überleitung in den maßgebenden Monat September 2005 grundsätzlich anspruchsberechtigt, hatte jedoch tatsächlich keinen kinderbezogenen Ortszuschlag wegen der früheren Berechtigtenbestimmung zugunsten seiner Ehefrau erhalten. Deshalb stand ihm auch keine Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund zu.

Bisher wurde die Auffassung vertreten, dass mit der Überleitung in den TVöD zum 1. Oktober 2005 und der Nichtgewährung einer Besitzstandszulage auch keine Konkurrenzsituation mehr vorliegt und der in diesem Einzelfall an die Beamtin gewährte Familienzuschlag deshalb auch nur anteilig zustünde. Nach Ansicht des Gerichts besteht jedoch die Konkurrenzsituation, die der Regelung des § 29 Abschn. B Abs. 6 BAT zugrunde liegt, mit der Maßgabe fort, dass der an die Beamtin gewährte Familienzuschlag in voller Höhe zu gewähren ist. Das Urteil habe ich als Anlage beigefügt; auf die weiteren Ausführungen darin weise ich hin.

II.

Hiermit bitte ich Sie, das Urteil des BVerwG umzusetzen. Soweit Einzelfälle bekannt sind (oder sich diese mit vertretbarem Aufwand ermitteln lassen), in denen anders verfahren wurde, bitte ich, von Amts wegen die entsprechenden Differenzbeträge rückwirkend im Rahmen der Verjährungsfrist (bei einer dreijährigen Verjährungsfrist rückwirkend zum 1. Januar 2008) nachzuzahlen. Dabei weise ich auf Folgendes hin:

1. Die Regelungen in § 11 TVÜ-Bund entsprechen § 11 TVÜ-L bzw. § 11 TVÜ-VKA.
2. Das Urteil betrifft nur die Fälle, in denen für ein Kind dem Grunde nach ein kinderbezogener Entgeltbestandteil des BAT/BAT-O zustand (BVerwG a.a.O., Rn. 11). Für Kinder, die nach Ablösung des BAT/BAT-O geboren wurden, bestand zu keinem Zeitpunkt ein Anspruch auf einen kinderbezogenen Entgeltbestandteil nach dem BAT/BAT-O und demnach auch keine Konkurrenzsituation. Demnach ist eine Konkurrenzsituation für ein nach dem 1. Januar 2006 geborenes Kind (Tarifrecht des Bundes und der Kommunen) bzw. ein nach dem 1. Januar 2007 geborenes Kind (Tarifrecht der Länder) ausgeschlossen.
3. Die Regelung des § 38 Abs. 4 Satz 1 LBesG LSA ist identisch mit § 40 Abs. 5 S. 1 BBesG, da beide Regelungen an eine entsprechende Leistung anknüpfen.

III.

Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.“

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage